



Sektion beider Basel

STATUTEN

(Ausgabe 2009)

INHALTSVERZEICHNIS

Name, Sitz, Zweck

Art. 1	Name und Sitz	Seite 3
Art. 2	Zweck	Seite 3

Mitgliedschaft

Art. 3	Mitglieder	Seite 3
Art. 4	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	Seite 3

Finanzen, Haftung

Art. 5	Finanzen	Seite 4
Art. 6	Haftung	Seite 4

Organisation

Art. 7	Organe	Seite 4
--------	--------	---------

Vereinsversammlung

Art. 8	Zuständigkeit	Seite 4
Art. 9	Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung	Seite 5
Art. 10	Einberufung und Traktanden	Seite 5
Art. 11	Wahlen und Abstimmungen	Seite 5
Art. 12	Vorsitz und Protokoll	Seite 5

Vorstand

Art. 13	Zusammensetzung	Seite 6
Art. 14	Zuständigkeit	Seite 6
Art. 15	Beschlussfassung und Verfahren	Seite 6
Art. 16	Geschäftsstelle	Seite 6

Kontrollstelle

Art. 17	Kontrollstelle	Seite 7
---------	----------------	---------

Schlussbestimmungen

Art. 18	Auflösung des Vereins	Seite 7
Art. 19	Inkrafttreten	Seite 7

NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Fachverband Betriebsunterhalt Sektion beider Basel besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung der Fachleute Betriebsunterhalt EFZ durch den Zusammenschluss und die Zusammenarbeit aller an der Ausbildung Beteiligten.

Zu diesem Zweck sucht der Verein hauptsächlich zu erreichen:

1. die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Lernende Fachleute Betriebsunterhalt EFZ im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.
2. die Koordination der beruflichen Grundbildung in Lehrbetrieben, Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen.
3. die Organisation von Weiterbildungskursen sowie Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege.

MITGLIEDSCHAFT

Art . 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. Ausbildungsbetriebe als Aktivmitglied
2. Einzelpersonen und Nichtausbildungsbetriebe als Passivmitglied

Aktivmitglieder haben einen oder mehrere Ausbildungsplätze für Fachleute Betriebsunterhalt.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils auf das Ende des Geschäftsjahres am 31. Dezember erfolgen, wobei der Austritt mindestens 3 Monate im Voraus anzuzeigen ist.

Ein Mitglied, das gegen die Bestimmungen der Statuten oder Beschlüsse des Vereins verstösst, kann von der Mitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn diesem Antrag anlässlich der Vereinsversammlung mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

FINANZEN, HAFTUNG

Art. 5 Finanzen

Die Mittel des Vereins setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Aufnahmegebühr, Gönnerbeiträgen und weiteren Einnahmen zusammen.

Art 6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle.

Die Organe gemäss Buchstabe b und c werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 8 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen:

- a) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Wahl des Präsidenten, der Präsidentin
- f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Kontrollstelle
- h) Festsetzung und Änderungen der Vereinsstatuten
- i) Genehmigung von Reglementen.

Art. 9 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember dauert, mit Ausnahme des ersten Geschäftsjahres, welches sich von der Gründungsversammlung bis zum 31. Dezember 2002 erstreckt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Art.10 Einberufung und Traktanden

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Allen Mitgliedern ist mindestens 3 Wochen im Voraus eine schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zuzustellen.

Jedes Mitglied kann schriftlich bei der Präsidentin, beim Präsidenten 4 Wochen vor der Versammlung verlangen, dass ein sachbezogener Gegenstand auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur gültig Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder mit der sofortigen Behandlung einverstanden sind. Statutenänderungen bedürfen in jedem Fall der Vorankündigung.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Aktivmitglieder haben so viele Stimmen wie Ausbildungsplätze bei der Geschäftsstelle registriert sind.

Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht durch ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der oder die Vorsitzende.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 12 Vorsitz und Protokoll

Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall vertritt ihn die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

VORSTAND

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Wählbar sind Personen, die als Stimmberechtigte ein Mitglied vertreten. Es ist eine gleichmässige Verteilung der Vorstandsmitglieder nach Branchen anzustreben.

Art. 14 Zuständigkeit

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind; insbesondere steht ihm die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang zu. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorzulegen sind, Einberufung der Mitgliederversammlung, Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- b) Bezeichnung der Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein zusteht
- c) Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern
- d) Wahl der Leiterin oder des Leiters der Geschäftsstelle
- e) Wahl der Überbetrieblichen Kurskommission
- f) Wahl von weiteren Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 15 Beschlussfähigkeit und Verfahren

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung zu verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Art. 16 Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle geführt. Die Wahl der Leiterin oder des Leiters erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand legt Umfang und Tätigkeit der Geschäftsstelle fest.

Die Geschäftsstellenleiterin oder der Geschäftsstellenleiter hat in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen lediglich beratende Stimme.

KONTROLLSTELLE

Art. 17 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren oder Revisorinnen, davon eine Ersatzmitglied. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und hat der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht mit den nötigen Anträgen zu unterbreiten.

Die Kontrollstelle kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann, sofern sich eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei der Auflösung geht das Vermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck über. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 22. März 2007 bzw. 20. November 2001 und treten nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 2. April 2009 in Kraft.

Liestal, 2. April 2009

Der Präsident
sig. Stephan Zbinden

Die Protokollführerin
sig. Susanne Gysin